

BEHANDLUNGSVERTRAG FÜR AMBULANTE PHYSIOTHERAPEUTISCHE LEISTUNGEN

1) Vertragsverhältnis

Gegenstand dieses Vertrages ist die ambulante, physiotherapeutische Behandlung des Patienten.

Sobald Sie in unserer Praxis einen Termin telefonisch oder vor Ort buchen, kommt ein Behandlungsvertrag in Form eines Dienstvertrages nach § 611 ff BGB zwischen der Praxis und Ihnen zustande. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um eine Kassen-, Privat- oder Selbstzahlerleistung handelt. Die Schriftform ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht erforderlich. Aufgrund des wirksam geschlossenen Vertrages ist die Praxis dazu verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Räumlichkeiten, Hilfsmittel und Therapeuten zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird Ihnen die entsprechende Behandlungszeit reserviert. Im Gegenzug erhält die Praxis den vereinbarten Vergütungsanspruch für die Behandlung.

2) Honorar

Als Honorar für die physiotherapeutische Heilbehandlung wird ein Betrag in Höhe des gesetzlichen Kassensatzes/ der aushängenden Preise vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und **innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung** zu zahlen.

3) Zuzahlung für Leistungen gesetzlicher Kassen

Für Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ist ab dem 18. Lebensjahr eine Zuzahlung für jede Verordnung zu leisten. Über den genauen Betrag werden Sie von der Praxis vor der ersten Behandlung informiert. Eventuelle Befreiungen von der Zuzahlung werden berücksichtigt.

Den jeweils fälligen Zuzahlungsbetrag können Sie **spätestens beim dritten Termin** in bar oder per Karte direkt in der Praxis bezahlen.

4) Terminvereinbarung und Absage von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet:

- » Termine pünktlich einzuhalten
- » falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für Termine montags gilt die Absagefrist bis spätestens Montag 09:00 Uhr.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine behält sich die Praxis vor, gem. § 615 BGB eine Ausfallpauschale in Höhe von 15 EUR pro Termin in Rechnung zu stellen. Diese Ausfallgebühr kann nicht gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden, sondern ist vom Patienten selbst zu tragen.

Für den nicht wahrgenommenen Termin bieten wir unseren Patienten zeitnah einen Ersatztermin an.

5) Terminabsage durch die Praxis

Kann ein Termin wegen Krankheit des Therapeuten oder sonstigen von der Praxis nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt) nicht stattfinden, werden wir Ihnen die Absage so schnell wie möglich mitteilen. Der Termin wird dann möglichst zeitnah nachgeholt.

6) Preise für Privatleistungen und für Versicherte mit Beihilfeberechtigung

Die Honorarabrechnung erfolgt bei Privatversicherten und bei Versicherten mit Beihilfeberechtigung grundsätzlich nach den aushängenden Preisen.

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Physiotherapeuten unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.